



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des N, vom 3. August 2005 gegen den Bescheid des Finanzamtes Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg vom 7. Juli 2005 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2004 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen. Dieses bildet einen Bestandteil des Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) erzielt Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit als Sachverständiger für Kraftfahrzeuge. Seine Tätigkeit umfasst ua. die Kalkulation von Schäden, die Bewertung von Fahrzeugen und die Schadenregulierung. Da der Bw. mit seinem Arbeitgeber eine Teleworkingvereinbarung abgeschlossen hatte, errichtete er in seinem Eigenheim ein Arbeitszimmer. Die technischen Einrichtungen für die Erbringung der Telearbeit, wie Computer, Faxgerät etc., wurden ihm vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt, die Aufwendungen für die Errichtung des Arbeitszimmers sowie dessen Einrichtung musste der Bw. selbst tragen. Mit seinem Arbeitgeber vereinbarte der Bw., dass er an einem Tag in der Woche am Firmengelände des Arbeitgebers, an den übrigen Wochentagen – abgesehen von den erforderlichen Außendiensten – in seinem privaten Arbeitszimmer tätig ist. Am Firmengelände seines Arbeitgebers nimmt der Bw. so genannte „Drive-in-Besichtigungen“ vor,

dh. er besichtigt Schäden an Kraftfahrzeugen, die direkt zu seinem Arbeitgeber (einer Versicherungsgesellschaft) fahren. Der Bw. hat am Firmengelände seines Arbeitgebers keinen eigenen Büroarbeitsplatz. An Werbungskosten für das Arbeitszimmer machte der Bw. für das Streitjahr einen Betrag von 3.353 Euro geltend. Dieser setzte sich zusammen aus Errichtungskosten für das Arbeitszimmer von 2.686 Euro, Aufwendungen für Büromöbel von 358,90 Euro und laufenden Betriebskosten von 308 Euro.

Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen für das im Wohnungsverband gelegene Arbeitszimmer und dessen Einrichtung unter Hinweis auf § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG 1988 nicht als Werbungskosten an mit der Begründung, das Arbeitszimmer des Bw. stelle weder nach der Verkehrsauffassung noch nach dem typischen Berufsbild den Mittelpunkt seiner Tätigkeit dar. Die Tätigkeit des Bw. umfasste vorwiegend die Besichtigung von beschädigten Kraftfahrzeugen in verschiedenen Werkstätten, von Totalschäden oder nicht fahrbereiten Kraftfahrzeugen bei Kunden, Kaskoantragsbesichtigungen bei Kunden, Fotoaufnahmen und die Erstellung von Kostenvoranschlägen in den Werkstätten und bei Kunden. Dafür sei der Bw. mit dem Firmenauto rund 1.700 km im Monat unterwegs. Weiters sei er an einem Tag in der Woche am Firmengelände seines Arbeitgebers tätig. Diese Tätigkeiten bildeten den Tätigkeitsmittelpunkt des Bw. An seinem Heimarbeitsplatz erfolgen zwar die Übernahme der Besichtigungsaufträge, die Terminvereinbarungen mit den Werkstätten und Kunden, die Schadensbeschreibungen sowie die Erstellung der Kostenvoranschläge für die Werkstätten, diese Tätigkeiten seien jedoch nicht der materielle Schwerpunkt der Tätigkeit eines Kraftfahrzeugsachverständigen.

Der Bw. brachte dagegen vor, das Arbeitszimmer im Wohnungsverband bilde den Mittelpunkt seiner gesamten Tätigkeit und legte in diesem Zusammenhang eine Arbeitsplatzbeschreibung vor. Danach zählten zu seinen Tätigkeiten im Außendienst (neben der einmal wöchentlich stattfindenden „Drive-in-Besichtigung“ am Firmengelände seines Arbeitgebers) die Besichtigung von beschädigten Kraftfahrzeugen in verschiedenen Werkstätten im Bereich S mit dem von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten PKW, die Besichtigung von Totalschäden oder nicht fahrbereiten Kraftfahrzeugen direkt bei Kunden im Bereich S, Kaskobesichtigungen bei Kunden (Besichtigung auf Vorschäden bei Abschluss einer Kaskoversicherung), die Erstellung von Kostenvoranschlägen in den Werkstätten und bei Kunden sowie das Anfertigen von Fotoaufnahmen für die weitere Bearbeitung. Zu den Tätigkeiten an seinem Heimarbeitsplatz zählten die Übernahme der Besichtigungsaufträge über das Internet (Aufträge von seinem Arbeitgeber), Terminvereinbarungen für Besichtigungen mit Werkstätten und Kunden, Korrespondenz mit Referenten und Besichtigungswerkstätten sowie teilweise auch mit Kunden, die Bearbeitung der bei den Besichtigungen erstellten Kostenvoranschläge und Fotodokumentationen, die Beschreibung

der Schäden für Referenten und die Erstellung eines genauen Schadensbildes, die Beurteilung von kausalen Schäden laut übermittelten Fotos für Referenten, die genaue detaillierte Schadensbeschreibung, die Erstellung von Kostenvoranschlägen für Werkstätten bei Kleinschäden direkt über den PC, die Erstellung von Wiederbeschaffungs- und Restwerten bei Totalschäden sowie Rechnungsprüfungen und Reparaturkostenvereinbarungen.

Für die Außendienste, für die der Bw. den von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten PKW benutzt, legte der Bw. seine Reisekostenabrechnungen vor, wobei er jedoch ausführte, dass er nur jene Fahrten aufgezeichnet habe, die länger als sechs Stunden dauerten. Solche Fahrten nahm der Bw. im Streitjahr an ca. 85 Tagen vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG 1988 idF BGBl. I Nr. 201/1996 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung nicht abgezogen werden. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig.

Strittig ist, ob das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der Tätigkeit des Bw. als Kraftfahrzeugsachverständiger bildet. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Mittelpunkt einer Tätigkeit nach ihrem **materiellen Schwerpunkt** zu beurteilen (vgl. zB VwGH 28.11.2000, 99/14/0008, in dem über den Mittelpunkt der Tätigkeit eines Versicherungsvertreters abgesprochen wurde.) Nur im Zweifel ist darauf abzustellen, ob das Arbeitszimmer in zeitlicher Hinsicht für mehr als die Hälfte der Tätigkeit im Rahmen der konkreten Einkunftsquelle genutzt wird.

Die Tätigkeit des Bw. besteht einerseits in der im Außendienst ausgeübten Tätigkeit, das ist insbesondere die Besichtigung der zu beurteilenden (beschädigten) Fahrzeuge in verschiedenen Werkstätten, bei den Kunden bzw. am Firmengelände des Arbeitgebers sowie die damit verbundene Erstellung von Kostenvoranschlägen und das Anfertigen von Fotos für die weitere Bearbeitung, andererseits in der im Arbeitszimmer ausgeübten Tätigkeit, das ist neben der Entgegennahme der Aufträge und der Terminvereinbarung mit Werkstätten und Kunden die eigentliche Erstellung der Gutachten für den Arbeitgeber bzw. für Werkstätten und Kunden. Die Erstellung der Gutachten umfasst die detaillierte Beschreibung der Schäden, dokumentiert durch die bei der Besichtigung angefertigten Fotos, sowie die Bewertung dieser

Schäden in Kostenvoranschlägen für Werkstätten bzw. in der Erstellung der Wiederbeschaffungswerte oder der Restwerte bei Totalschäden von Fahrzeugen. Diese Tätigkeit (die Erstellung der Gutachten) bildet nach der Verkehrsauffassung (siehe dazu auch LStR Rz 329b) den materiellen Schwerpunkt der Tätigkeit eines Gutachters (in diesem Fall für Kraftfahrzeuge), während die im Außendienst ausgeübten Tätigkeiten, auch wenn sie zeitlich nicht unbedeutend sind, lediglich Vorbereitungsarbeiten für die Erstellung der eigentlichen Gutachten darstellen. Das im Wohnungsverband gelegene Arbeitszimmer des Bw. bildet daher den Mittelpunkt seiner Tätigkeit als Kraftfahrzeugsachverständiger.

Von den vom Bw. für dieses Arbeitszimmer geltend gemachten Aufwendungen können im Streitjahr jedoch nur die laufenden Betriebskosten von 308 Euro sowie die Aufwendungen für die in diesem Jahr angeschafften Büromöbel von 358.90 Euro (geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß § 13 EStG 1988) als Werbungskosten anerkannt werden. Die Errichtungskosten für das Arbeitszimmer in Höhe von insgesamt 2.686 Euro wirken sich nur im Weg der Absetzung für Abnutzung (AfA) steuermindernd aus. Da das Arbeitszimmer laut den vorgelegten Rechnungen erst im zweiten Halbjahr des Jahres 2004 errichtet und in diesem Jahr daher weniger als sechs Monate genutzt worden war, kann gemäß § 7 Abs. 2 EStG 1988 nur der halbe Jahresbetrag an AfA (die Hälfte von 1,5% von 2.686 ergibt 20,10 Euro) abgesetzt werden. Anzuerkennen ist als Aufwand für das im Wohnungsverband gelegene Arbeitszimmer für das Streitjahr daher ein Betrag von insgesamt 687 Euro.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Graz, am 30. Oktober 2007